

Beschluss 38/2020

der Präsidien der Amtsgerichte Potsdam, Brandenburg an der Havel, Luckenwalde, Nauen,
Rathenow und Zossen

sowie des Landgerichts Potsdam

vom

11.12.2020

betreffend den Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht Potsdam
im Geschäftsjahr 2021

I. Ausgangslage

Auf der Grundlage von § 22c Abs. 1 GVG und der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen vom 2. September 2014 besteht ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst für alle Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Potsdam. Zum Bereitschaftsdienst sind die Richterinnen und Richter der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk sowie die am Landgericht tätigen Richterinnen und Richter heranzuziehen.

II. Sitz des Bereitschaftsdienstes

Bereitschaftsdienstgericht ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 GerZV für alle im Bereitschaftsdienst anfallenden Geschäfte das Amtsgericht Potsdam.

III. Geschäfte des Bereitschaftsdienstes

Der Bereitschaftsdienst wird eingerichtet für folgende eilbedürftige Geschäfte:

1. alle Geschäfte, in denen das Amtsgericht Potsdam nach § 162 StPO zuständig ist

2. alle sonstigen Verfahren nach der StPO
3. alle sonstigen Geschäfte aus dem Bezirk des Amtsgerichts Potsdam
4. alle sonstigen Geschäfte aus den Bezirken der Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Nauen und Rathenow
5. alle sonstigen Geschäfte aus den Bezirken der Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen

IV. Zeiten des Bereitschaftsdienstes

Der Bereitschaftsdienst wird eingerichtet für folgende Zeiten:

1.
in den am Wochenende und an dienstfreien Tagen anfallenden Geschäften in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
2.
in den übrigen, an den nicht dienstfreien Tagen anfallenden Geschäften in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 16.00 Uhr (freitags ab 14.00 Uhr) bis 21.00 Uhr.

V. Zuständigkeiten

Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für die während der Bereitschaftsdienstzeiten eingehenden Sachen, die keinen Aufschub bis zum kommenden Dienstbeginn dulden. Für Sachen, deren Eingang vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit angekündigt wird, verbleibt es unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs bei der im allgemeinen Geschäftsverteilungsplan geregelten Zuständigkeit.

Wegen des zu erwartenden Geschäftsanfalls werden für die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes drei Abteilungen wie folgt eingerichtet:

1. Bereitschaftsabteilung I

Zuständigkeit:

a.

Sachen nach § 162 StPO (Abschnitt III Nr. 1)

b.

alle sonstigen Verfahren nach der StPO (Abschnitt III Nr. 2)

c.

alle sonstigen Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Potsdam (Abschnitt III Nr. 3)

2. Bereitschaftsabteilung II

Zuständigkeit:

Alle Sachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Nauen und Rathenow, soweit sie nicht der Bereitschaftsabteilung I zugewiesen sind (Abschnitt III Nr. 4)

3. Bereitschaftsabteilung III

Zuständigkeit:

Alle Sachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen, soweit sie nicht der Bereitschaftsabteilung I zugewiesen sind (Abschnitt III Nr. 5)

VI. Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes

Soweit der Bereitschaftsdienst eine Tätigkeit an Gerichtsstelle erfordert, wird er wahrgenommen beim Amtsgericht Potsdam.

VII. Bereitschaftsdienstplan

1. Bereitschaftsabteilung I (Amtsgericht Potsdam)

Der Bereitschaftsdienst nach Abschnitt III Nr. 1, 2 und 3, Abschnitt IV wird von den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Potsdam und des Landgerichts Potsdam nach Maßgabe der Liste I des anliegenden Bereitschaftsdienstplanes wahrgenommen.

2. Bereitschaftsabteilung II (Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Nauen und Rathenow)

Der Bereitschaftsdienst nach Abschnitt III Nr. 4, Abschnitt IV wird von den Richterinnen und Richtern der Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Nauen und Rathenow nach Maßgabe der Liste II des anliegenden Bereitschaftsdienstplans wahrgenommen.

3. Bereitschaftsabteilung III (Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen)

Der Bereitschaftsdienst nach Abschnitt III Nr. 5, Abschnitt IV Nr. 1 wird von den Richterinnen und Richtern der Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen nach Maßgabe der Liste III des anliegenden Bereitschaftsdienstplans wahrgenommen.

VIII. Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres

Beschließt ein Präsidium eines der beteiligten Gerichte während des laufenden Geschäftsjahres eine Änderung betreffend des ihm angehörenden zuständigen Richters / Richterin bzw. des Vertreters / der Vertreterin, so erklären die Präsidien der jeweils anderen Gerichte bereits jetzt ihr Einvernehmen hiermit.

IX. Vertretungsregelung

Der / Die jeweilige Vertreter/in ist zuständig, wenn der / die jeweilige Bereitschaftsrichter/ in verhindert ist. Sie / Er ist als weitere/r Richter/in zuständig, wenn der/ die

Bereitschaftsrichter/in wegen hohen Geschäftsanfalls im Bereitschaftsdienst die Heranziehung eines/r weiteren Richter/ Richters für erforderlich erachtet. Die Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst anfallenden Sachen hat Vorrang vor der Bearbeitung sonstiger Aufgaben.

Die weitere Vertretung nach dem 1. Vertreter bestimmt sich nach den Vertretungsregelungen im Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichts.

Anlage: Bereitschaftsdienstplan

Potsdam, den 11. Dezember. 2020

gez. Pisal

gez. Jost

Königsmann

gez. Horstkötter

gez. Raeck

gez. Schulz

gez. Feldmann

gez. Gawlas

L.-I.- Richter